

Angemessene Unterkunftskosten im Landkreis AÖ

Stand: 1.1.2011

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Kriterien für die Angemessenheit *sind die Wohnungsgröße und die Kaltmiete*. Folgende *Wohnungsgrößen und Kaltmieten* gelten im Landkreis Altötting als angemessen:

Anzahl d. Personen	Größe der Wohnung	angemessene Kaltmiete à m ²	Angemessene Kaltmiete gesamt
1	50 m²	4,93 €	247 €
2	65 m²	4,67 €	304 €
3	75 m ²	4,49 €	337 €
4	90 m ²	4,41 €	397 €
5	105 m ²	4,36 €	458 €
6	120 m ²	4,20 €	504 €
Jede weitere Person	+ 15 qm	4,20 €	+ 63 €

Die Heiz- und Nebenkosten werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, wenn die Kaltmiete angemessen ist.